Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Juni 2019

Anwesend: P.Thevissen, Bürgermeister– Vorsitzender

Y.Heuschen, J.Grommes, E.Jadin, W.Heeren, Schöffen;

R.Franssen, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, S.Houben-Meessen, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, E.Simar, G.Malmendier, L.Moutschen, V.Hagelstein-Schmitz, K-H Braun, S.Cloot, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Die Schöffin E.Jadin, der Schöffe J.Grommes und das Ratsmitglied S.Houben-Meessen werden später eintreffen.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Mitteilungen
- 2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20. Mai 2019 Verabschiedung

Verschiedenes

- 3. Flussbewirtschaftungsvertrag Maas und Unterläufe Genehmigung des Aktionsplans 2020-2022
- 4. Miete und Unterhalt der Arbeitsbekleidung des Personals des Bauhofs
 - 1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung
 - 2. Wahl der Vergabeart
- 5. Ankauf eines Straßenmarkiergerätes zur Erweiterung der Ausrüstung des Bauhofs der Gemeinde Lontzen
 - 1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung
 - 2. Wahl der Vergabeart
- 6. Ankauf eines Häckslers zur Erweiterung der Ausrüstung des Bauhofs der Gemeinde Lontzen
 - 1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung
 - 2.Wahl der Vergabeart

<u>Finanzen</u>

- 7. Gemeindehaushalt 2019 Genehmigung der ersten Abänderung
- 8. Verkehrs- und Verschönerungsvereine Lontzen Tätigkeitsbericht und Bilanz des Jahres 2018 Kenntnisnahme Bewilligung des jährlichen Zuschusses Beschlussfassung

Verschiedenes

- 9. Neubesetzung des Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (K.B.A.R.M.), Genehmigung der Geschäftsordnung und Festlegung der Anwesenheitsgelder
- 10. Schule Walhorn Renovierung des Gemeinschaftsraumes Genehmigung der Kosten
- 11. Schule Walhorn Ankauf von Sportmaterial für den Bewegungsraum der Schule Walhorn Genehmigung der Kosten
- 12. Ankauf von EDV-Material für die Schulen der Gemeinde Lontzen
 - 1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung
 - 2. Wahl der Vergabeart

Interkommunale

13. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

<u>Kirchenfabriken</u>

14. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Rechnung für das Haushaltsjahr 2018Billigung

Dringlichkeitspunkt

15. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der sozialen Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU Gen.m.b.H.

Fragen

16. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

Der Bürgermeister-Vorsitzende P.Thevissen beantragt die Dringlichkeit für folgenden Punkt:

Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der sozialen Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU

Aufgrund von Artikel 27 - 29 des Gemeindedekrets;

Nach Durchsicht des Schreibens der Vorsitzenden Frau Kattrin JADIN der PFF Partei vom 17. Juni 2019 zur Bezeichnung eines Vertreters für den Verwaltungsrat der Nosbau;

Aufgrund, dass die Wohnungsbaugesellschaft Nosbau darum bittet, bis spätestens 20. Juni 2019 den Beschluss des Gemeinderates zu übermitteln;

In Anbetracht, dass es für die Gemeinde Lontzen wichtig ist, dass die Gemeinde ihr Anrecht auf Bezeichnung wahrnimmt, da die Gemeinde Gesellschafter bei der Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU Gen.m.b.H. ist und es daher angebracht ist, den Punkt der Tagesordnung dringlichkeitshalber hinzuzufügen;

Einstimmig hat der Gemeinderat sich für Dringlichkeit ausgesprochen.

Dieser Punkt wird am Ende der öffentlichen Sitzung, im Anschluss an die auf der Tagesordnung stehenden Punkte, unter Nummer 15. verabschiedet.

1. Mitteilungen

Herr Harald MOLLERS, Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung, teilt im Schreiben vom 10. Mai 2019 mit, dass der Antrag auf Genehmigung eines Pilotprojektes im Rahmen der fremdsprachlichen Aktivitäten im Kindergarten der Gemeindeschule Herbesthal für die Schuljahre 2019-2020,2020-2021, 2021-2022 genehmigt wird und bis auf 350 Minuten pro Woche in beiden Sprachabteilungen erhöht werden darf.

Der Bürgermeister teilt den Anwesenden die Daten der Gemeinderatssitzungen für das dritte und vierte Quartal mit:

Montag, den 09. September 2019

Montag, den 21. Oktober 2019

Montag, den 18. November 2019

Montag, den 16. Dezember 2019

2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20. Mai 2019 - Verabschiedung

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R.Franssen in seiner Anmerkung verabschiedet der Gemeinderat einstimmig das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20. Mai 2019.

3. <u>Flussbewirtschaftungsvertrag Maas und Unterläufe – Genehmigung des</u> Aktionsplans 2020-2022

Die Schöffin E.Jadin, der Schöffe J.Grommes sind ab diesem Punkt anwesend.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der V.O.G. "Flussvertrag Maas Unterlauf und Zuflüsse" (CRMA);

In Anbetracht, dass der Flussvertrag das Ziel verfolgt, mit den verschiedenen Partnern ein Aktionsprogramm zur Wiederherstellung und Aufwertung der Reichtümer und Schätze der Wasserläufe festzulegen;

In Anbetracht der Aktionsprogramme 2014-2016 und 2017-2019, die erfolgreich umgesetzt wurden;

In Erwägung, dass im Sinne der Nachhaltigkeit weiterhin Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Abwasserklärung, der Verringerung belastender Einleitungen durch Betriebe, Landwirtschaft und Haushalte, sowie der Bekämpfung von invasiven Pflanzen und Abfallablagerungen entlang der Wasserläufe:

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 17. April 2019, das nachstehende Aktionsprogramm für die Periode 2020-2022 vorzuschlagen, dass im Wesentlichen die Verringerung von Abwassereinleitungen und die Sensibilisierung der Bevölkerung in Bezug auf die Einbringung von Grünabfällen und anderen Materialien beinhaltet;

In Erwägung, dass sich die Partnergemeinden des Flussvertrags moralisch und finanziell dazu verpflichten, sich mit einem nach festgelegtem Verteilerschlüssel berechneten Beitrag an den Funktionskosten zu beteiligen;

In Erwägung das am 11. Juni 2019 ein Umweltausschuss zu dieser Thematik getagt hat;

Aufgrund das angeregt wird weitere Maßnahmen im Aktionsplan aufzunehmen:

- Die Anwohner bezüglich ihrer Pflichten im Bereich der kollektiven Abwasserklärung sensibilisieren und informieren und diese dazu auffordern, sich an die bestehende Abwasserkanalisation in Lontzen anzuschließen (+ Limburger Straße)
- Den Kampf gegen invasive Pflanzen weiter fortzuführen
- Landwirte sensibilisieren, den Anbau von Mais oberhalb der Bachläufe zu verhindern, oder begrünte Streifen vorzusehen um zu verhindern, dass Schlammlawinen in Wasserläufe gelangen
- Die Molkerei sensibilisieren, um die Situation stetig zu bessern. Sie dazu auffordern, ihren Pflichten nachzukommen und ihre Genehmigungen einzuhalten.

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I. Malmendier-Ohn, R. Franssen und M. Kelleter-Chaineux in ihren Anmerkungen.

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das vorgenannte Aktionsprogramm 2020-2022 zur Wiederherstellung und Aufwertung von Wasserläufen in der Gemeinde Lontzen zu genehmigen mit der Erweiterung der Maßnahmen:

- Die Anwohner bezüglich ihrer Pflichten im Bereich der kollektiven Abwasserklärung sensibilisieren und informieren und diese dazu auffordern, sich an die bestehende Abwasserkanalisation in Lontzen anzuschließen (+ Limburger Straße)
- Den Kampf gegen invasive Pflanzen weiter fortzuführen
- Landwirte sensibilisieren, den Anbau von Mais oberhalb der Bachläufe zu verhindern, oder begrünte Streifen vorzusehen um zu verhindern, dass Schlammlawinen in Wasserläufe gelangen
- Die Molkerei sensibilisieren, um die Situation stetig zu bessern. Sie dazu auffordern, ihren Pflichten nachzukommen und ihre Genehmigungen einzuhalten.

Artikel 2: Die notwendigen finanziellen Mittel für die Durchführung dieser Aktionen im festgelegten Zeitrahmen und insbesondere den jährlichen Beitrag in Höhe von 2.957,15 EUR im Gemeindehaushalt vorzusehen.

<u>Artikel 3:</u> Das Gemeindekollegium mit der weiteren Veranlassung zu beauftragen.

Artikel 4: Dem Finanzdienst sowie der V.O.G. "Flussvertrag Maas-Unterlauf und Nebenflüsse" in 4520 Wanze, Place Faniel 8, den Beschluss zu übermitteln.

- 4. <u>Miete und Unterhalt der Arbeitsbekleidung des Personals des Bauhofes</u>

 1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung
 - 2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekrets über öffentliche Aufträge;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Aufgrund, dass der Schätzpreis zur Miete und zum Unterhalt der Arbeitsbekleidung der Mitarbeiter des Bauhofes für einen Zeitraum von vier Jahren circa 20.000,00 EUR (einschl. MwSt.) beträgt;

Nach Durchsicht, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2019 der Gemeinde Lontzen unter Artikel 421/12405 vorgesehen sind und in den folgenden Jahren vorsehen werden:

Nach Durchsicht der Leistungsbeschreibung für die Miete und den Unterhalt der Arbeitsbekleidung für das Personal des Bauhofes für einen Zeitraum von vier Jahren;

Gehört den Schöffen W.Heeren in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Dienstleistungsauftrag erteilt, welcher folgenden Auftrag umfasst: Mieten und Unterhalt der Arbeitskleidung für das Personal des Bauhofes für einen Zeitraum 01. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2023.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird auf circa 20.000,- EUR (einschl. MwSt.) festgelegt.

<u>Artikel 3:</u> Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.

Artikel 4: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 5: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

5. <u>Ankauf eines Straßenmarkiergerätes zur Erweiterung der Ausrüstung des</u> Bauhofes der Gemeinde Lontzen

- 1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung
- 2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikels 151 des Gemeindedekrets;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Aufgrund, dass der Schätzpreis für den Ankauf eines Straßenmarkiergerätes zur Erweiterung der Ausrüstung des Bauhofes circa 17.000 EUR (einschl. MwSt.) beträgt und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

Aufgrund, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2019 der Gemeinde Lontzen unter Artikel 421/74451 20190005.2019 vorgesehen sind;

Nach Durchsicht der Leistungsbeschreibung für den Ankauf eines Straßenmarkiergerätes zur Erweiterung der Ausrüstung des Bauhofes, welches im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben werden soll;

Gehört den Schöffen W.Heeren in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Lieferungsauftrag erteilt, welcher folgenden Auftrag umfasst: Ankauf eines Straßenmarkiergerätes zur Erweiterung der Ausrüstung des Bauhofes.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs wird auf circa 17.000, - EUR (einschl. MwSt.) festgelegt.

<u>Artikel 3:</u> Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.

<u>Artikel 4</u>: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.

<u>Artikel 5</u>: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

6. <u>Ankauf eines Häckslers zur Erweiterung der Ausrüstung des Bauhofs der Gemeinde Lontzen</u>

- 1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung
- 2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekrets über öffentliche Aufträge;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Aufgrund, dass sich der Schätzpreis für den Ankauf eines Häckslers zur Erweiterung der Ausrüstung des Bauhofes circa 23.000, - EUR (einschl. MwSt) beträgt und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

Nach Durchsicht, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2019 der Gemeinde Lontzen unter Artikel 421/74451 20190006.2019 vorgesehen sind;

Nach Durchsicht der Leistungsbeschreibung für den Ankauf eines Häckslers zur Erweiterung der Ausrüstung des Bauhofes;

Gehört den Schöffen W.Heeren in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Lieferungsauftrag erteilt, welcher folgenden Auftrag umfasst: Ankauf eines Häckslers zur Erweiterung der Ausrüstung des Bauhofes.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs wird auf circa 23.000, - EUR (einschl. MwSt.) festgelegt.

<u>Artikel 3:</u> Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.

Artikel 4: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 5: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

7. Gemeindehaushalt 2019 – Genehmigung der ersten Abänderung

Das Ratsmitglied S.Houben-Meessen ist ab diesem Punkt anwesend.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 in Ausführung von Artikel 172 des Gemeindedekrets;

In Erwägung, dass diese Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2019 in der Finanzkommission vom 14. Juni 2019 vorgestellt wurde;

Nach Durchsicht des Gutachtens der Kommission zur Haushaltsabänderung, welches laut Artikel 12 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 beigefügt werden muss;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2019;

Aufgrund, dass gewisse Ausgabeartikel und Einnahmeartikel des Haushaltes angepasst werden müssen um einen reibungslosen Ablauf der Verwaltung und der Projekte der Gemeinde zu gewährleisten;

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung der Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2019;

Nach Anhörung des Bürgermeisters P.Thevissen und der Ratsmitglieder R.Franssen, S.Houben-Meessen, L.Moutschen, M.Kelleter-Chaineux in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P.Thevissen, Y.Heuschen, J.Grommes, E.Jadin, W.Heeren, G.Renardy, G.Malmendier, M.Kelleter-Chaineux, K-H Braun, S.Cloot) und 7 Enthaltungen (R.Franssen, S.Houben-Meessen, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, E.Simar, L.Moutschen, V.Hagelstein-Schmitz):

Artikel 1.: außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen	Krediterhöhung	613.034,45 €
	Kreditminderung	-495.435,50 €
Ausgaben	Krediterhöhung	295.428,87 €
	Kreditminderung	-141.829,92 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	2.216.625,51 €
	Ausgaben	2.216.625,51 €
SALDO:		/ €

Artikel 2. : ordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Krediterhöhung	473.625,70 €
	Kreditminderung	-2.251,63 €
Ausgaben	Krediterhöhung	250.587,32 €
	Kreditminderung	-2.443,75 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	7.401.675,23 €
	Ausgaben	6.852.617,95 €
SALDO:	-	549.057,28 €

Artikel 3.: Gegenwärtige Beschlussfassung wird, zusammen mit der Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2019, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

8. <u>Verkehrs- und Verschönerungsvereine Lontzen - Tätigkeitsbericht und Bilanz des Jahres 2018 - Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses - Beschlussfassung</u>

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Mai 2018 zur Festlegung der Bedingungen zur Gewährung und Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine der Gemeinde Lontzen;

Aufgrund des Antrags des Verkehrs- und Verschönerungsvereine Lontzen zur Bewilligung des jährlichen Zuschusses der Gemeinde;

Nach Durchsicht der Tätigkeitsberichte, der Bilanz des Jahres 2018 und des Haushaltsplans des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Zuschuss für den Verkehrsvereine Lontzen im Haushalt der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2019 unter Artikel 56102/33202 mit einer Summe von 5825,00 EUR vorgesehen ist;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Tätigkeitsbericht und die Bilanz für das Jahr 2018 und den Haushaltsplan für das Jahr 2019 des Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Dem Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen die Summe von 5.825,00 EUR als Zuschuss für 2019 zu gewähren.

<u>Artikel 3</u>: Vorliegender Beschluss geht zur Information an den Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen und zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

9. <u>Neubesetzung des Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (K.B.A.R.M.), Genehmigung der Geschäftsordnung und Festlegung der Anwesenheitsgelder</u>

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht der Artikel D.I.7 bis D.I.10 und R.I.10.10 bis R.I.10.5 des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

Nach Durchsicht des Ministeriellen Rundschreibens vom 04. Dezember 2018 zur Einsetzung des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Februar 2019 zur Erneuerung des Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (K.B.A.R.M.);

Aufgrund des vom 15. März 2019 bis zum 21. April 2019 erfolgten Aufrufes (gemäß Artikel R.I.10-2 des GRE);

Angesichts der Tatsache, dass nach Analyse der eingegangenen Kandidaturen, es dem Gemeindekollegium nicht möglich war, eine Liste der Mitglieder zu erstellen, da die Kriterien zur Besetzung des Ausschusses nicht eingehalten werden konnten, und das Gemeindekollegium somit beschlossen hat den Bewerbungsaufruf bis zum 31. Mai 2019 zu verlängern;

Nach Durchsicht der eingegangenen Kandidaturen;

Angesichts der Tatsache, dass das Gemeindekollegium bei der Erstellung besagter Liste folgendes berücksichtigt hat:

- eine gemeindespezifische Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, erbe-, umweltund mobilitätsbezogenen Interessen;
- eine ausgeglichene geographische Verteilung;
- eine ausgeglichene Vertretung der verschiedenen Altersgruppen der kommunalen Bevölkerung;
- eine ausgeglichene Geschlechterverteilung;

Angesichts der Notwendigkeit die bestehende Geschäftsordnung für den Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBARM) zu erneuern;

Nach Durchsicht der vorliegenden Geschäftsordnung des Ausschusses;

Gehört die Schöffin E.Jadin in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder S.Cloot und R.Franssen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Neubesetzung des Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (K.B.A.R.M.):

a) ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder

	Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied	2. Stellvertretendes Mitglied
1	Christine Kerren	Anaëlle Hick	Pascal Köttgen
2	Werner Krott	Didier Fransolet	Dirk Laschet
3	Damienne André	Ghislain Locht	Dieter Marichal
4	Engelbert Goor	Jean-Marie Wertz	Marc Crutzen

5	Thomas Kessel	Michael Dahlen	Jean-Claude Werner
6	Magali Thunus	Harald Meyer	Heinrich Emonds

b) Gemeinderatsmitglieder

Ordentliches Mitglied	1. Stellvertretendes Mitglied	2. Stellvertretendes Mitglied
Monique Kelleter-Chaineux	Irmgarde Malmendier-Ohn	Hanna Loewenau
Roger Franssen	Gerd Renardy	Gerd Malmendier

<u>Artikel 2</u>: Herrn Nicolas GAUDER, wohnhaft in 4710 Herbesthal (LONTZEN) Rottdriescher Straße 86, wird zum Vorsitzenden-Präsidenten des Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (K.B.A.R.M.) bezeichnet.

Artikel 3: Die Geschäftsordnung zu genehmigen.

Artikel 4: Die Anwesenheitsgelder sowohl für die effektiven Mitglieder als auch für die Ersatzmitglieder auf 25,00- EUR (der Betrag ist am Schwellenindex 138,01 gebunden) und für den Vorsitzenden auf 50,00 EUR festzulegen.

10. <u>Schule Walhorn – Renovierung des Gemeinschaftsraumes – Genehmigung der</u> Kosten

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge insbesondere Art. 42 §1 und Art. 92,

Aufgrund des Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund, dass der Gemeinschaftsraum der Schule Walhorn in Bezug auf die künftige Nutzung instandgesetzt werden soll um unter Anderem Synergien bei der Nutzung des neuen Bewegungsraumes zu schaffen;

In Anbetracht, dass die Instandsetzungsarbeiten einen Mehrwehrt für die aktuellen Nutzer (Schule Walhorn, Schule Lontzen, VOG Bewegung und Tanz, etc.) darstellen wird und die Nutzung der Räumlichkeiten hierdurch optimiert werden;

In Anbetracht, dass folgende Arbeiten vorgesehen sind:

- Einbau einer Kassettendecke (± 120m²)
- Erneuerung der Beleuchtung LED und Anpassung der Elektroinstallation
- Anpassungsarbeiten an der Lehrküche
- Allgemeine Anstricharbeiten (± 120m²)
- Vorsehen eines Sportbodens (± 85m²)

In Anbetracht, dass die entsprechenden Kosten auf circa 15.000,- EUR (einschl. MwSt.) geschätzt werden und im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben werden sollten;

In Anbetracht, dass die nötigen finanziellen Mittel in der ersten Haushaltsanpassung 2019 unter Artikel 722/72360.2019 vorgesehen sind;

Gehört den Schöffen W.Heeren in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Kosten für die Instandsetzung des Gemeinschaftsraumes der Schule Walhorn auf circa 15.000 EUR (einschl. MwSt.) zu genehmigen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.

<u>Artikel 2:</u> Eine Kopie ergeht an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

<u>Artikel 3</u>: Einen Antrag auf Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

11. Ankauf von Sportmaterial für den Bewegungsraum der Schule Walhorn - Genehmigung der Kosten

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekrets;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Aufgrund, dass der Schätzpreis zum Ankauf des Sportmaterials für den Bewegungsraum der Gemeindeschule Walhorn circa 12.500, - EUR (einschl. MwSt.) beträgt und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

Aufgrund, dass der Ankauf von Sportmaterial für die Schulen von der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit 60 % bezuschusst werden können;

Nach Durchsicht der Liste des benötigten Materials;

Aufgrund, dass die nötigen finanziellen Mittel in der ersten Haushaltsplananpassung 2019 der Gemeinde Lontzen unter Artikel 722/72352 vorgesehen sind;

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Lieferungsauftrag erteilt, welcher folgenden Auftrag umfasst: Ankauf von Sportmaterials für den Bewegungsraum der Gemeindeschule Walhorn.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs wird auf circa 12.500, - EUR (einschl. MwSt.) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.

Artikel 4: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 5: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

<u>Artikel 6</u>: Einen Antrag auf Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

12. Ankauf von EDV-Material für die Schulen der Gemeinde Lontzen

1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekrets über öffentliche Aufträge;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Aufgrund, dass der Schätzpreis für den Ankauf des EDV Materials für die Gemeindeschulen circa 25.000,- EUR (einschl. MwSt.) beträgt und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

Aufgrund, dass der Ankauf von Informatikmaterial für die Schulen von der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit 60 % bezuschusst werden können;

Nach Durchsicht der Leistungsbeschreibung für den Ankauf des EDV Materials für die Gemeindeschulen;

Nach Durchsicht, dass die nötigen finanziellen Mittel in der ersten Haushaltsplananpassung 2019 der Gemeinde Lontzen unter Artikel 722/74253 vorgesehen sind;

Nach Anhörung des Bürgermeisters P.Thevissen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1:</u> Es wird ein Lieferungsauftrag erteilt, welcher folgenden Auftrag umfasst: Ankauf des EDV Materials für die Gemeindeschulen

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs wird auf circa 25.000,-EUR (einschl. MwSt.) festgelegt.

<u>Artikel 3:</u> Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.

Artikel 4: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.

<u>Artikel 5</u>: Einen Antrag auf Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu stellen.

<u>Artikel 6</u>: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

13. <u>a) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften</u>

AIDE - Ordentliche Generalversammlung vom 27. Juni 2019

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 15. Mai 2019, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur einer ordentlichen Generalversammlung am 27. Juni 2019 um 18 Uhr 0 Uhr, an der Kläranlage von Liège-Oupeye, rue Voie de Liège, 40 in 4681 Hermalsous-Argenteau einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

- 1. Annahme der Protokolle der Generalversammlungen vom 26. November 2018
- 2. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2018
 - a) Tätigkeitsbericht
 - b) Geschäftsbericht
 - c) Bilanz Abschluss der Resultate und Anhang
 - d) Verwendung der Ergebnisse
 - e) Sonderbericht über die Finanzenbeteiligungen
 - f) Jahresbericht des Entlohnungskomitees
 - g) Bericht des Kommissars
- 3. Jahresbericht zur Verpflichtung der Weiterbildung der Verwalter
- 4. Bericht des Verwaltungsrates zu den Vergütungen der Verwaltung und der Geschäftsführung
- 5. Zeichnungen des Kapitals C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge
- 6. Entlastung des Kommissars
- 7. Entlastung des Verwaltungsrates
- 8. Ernennung eines Buchprüfers für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021
- 9. Erneuerung des Verwaltungsrates

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums angeht, sowie die Fragen über den strategischen Plan, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Gehört den Schöffen W.Heeren in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der AIDE vom 27. Juni 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Sein Einverständnis zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der AIDE vom 27. Juni 2019 zu geben:

- 2. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2018
 - a) Tätigkeitsbericht
 - b) Geschäftsbericht
 - c) Bilanz Abschluss der Resultate und Anhang
 - d) Verwendung der Ergebnisse
 - e) Sonderbericht über die Finanzenbeteiligungen

- f) Jahresbericht des Entlohnungskomitees
- g) Bericht des Kommissars
- 6. Entlastung des Kommissars
- 7. Entlastung des Verwaltungsrates

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

<u>Artikel 3</u>: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

13. <u>b) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften</u>

ENODIA – Ordentliche Generalversammlung vom 25. Juni 2019

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen ENODIA vom 23. Mai 2019, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am 25. Juni 2019 um 18.30 Uhr am Sitz der Interkommunalen in 4020 Lüttich, rue Louvrex 95 einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

- 1. Kenntnisnahme des Erlasses über die Genehmigung der Änderung des Firmennamens
- 2. Statutengemäße Wahlen Neubesetzung des Verwaltungsrates
- 3. Annahme der Geschäftsberichte 2018 des Verwaltungsrats zum Jahresabschluss und dem konsolidierten Abschluss
- 4. Annahme der Berichte des Kollegiums der Bücherrevisoren zum Jahresabschluss und dem Konsolidierten Abschluss
- 5. Annahme des statutengemäßen Jahresabschlusses per 31. Dezember 2018
- 6. Annahme des konsolidierten Jahresabschlusses per 31. Dezember 2018
- 7. Annahme des Vorschlags über die Ergebniszuweisung
- 8. Annahme des spezifischen Berichts über die Beteiligung gemäß Artikel L1512-5 Absatz 2 des KDLD
- 9. Annahme des gemäß Artikel L6421-1 des KDLD erstellten Berichts über die Entlohnung des Verwaltungsrates 2018
- 10. Entlastung für die Verwaltungsratsmitglieder für ihr Mandat im Geschäftsjahr 2018
- 11. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren für die Prüfung des Geschäftsjahrs 2018
- 12. Ernennung des/der Mitglieds/Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren für die Rechnungsjahre 2019, 2020 und 2021 und Festlegung der Honorare
- 13. Annahme der deontologischen und ethischen Regeln für die Verwaltungsorgane
- 14. Annahme der für die Leitungsorgane geltenden Ethik- und Standesregeln
- 15. Befugnisse

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums sowie die Fragen über den strategischen Plan, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund, dass keine notwendigen und erforderlichen Zeichen der Erneuerung der Interkommunalen ENODIA aus den Unterlagen hervorgehen;

Aufgrund, dass sich zwar vieles bewegt jedoch zu langsam und nicht deutlich genug;

Nach Anhörung des Bürgermeisters P.Thevissen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R.Franssen in seinen Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ENODIA vom 25. Juni 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschließt einstimmig **NEIN**:

<u>Artikel 2</u>: Somit sein Einverständnis zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ENODIA vom 25. Juni 2019 zu verweigern:

- 3. Annahme der Geschäftsberichte 2018 des Verwaltungsrats zum Jahresabschluss und dem konsolidierten Abschluss
- 4. Annahme der Berichte des Kollegiums der Bücherrevisoren zum Jahresabschluss und dem Konsolidierten Abschluss
- 5. Annahme des statutengemäßen Jahresabschlusses per 31. Dezember 2018
- 6. Annahme des konsolidierten Jahresabschlusses per 31. Dezember 2018
- 7. Annahme des Vorschlags über die Ergebniszuweisung
- 10. Entlastung für die Verwaltungsratsmitglieder für ihr Mandat im Geschäftsjahr 2018
- 11. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren für die Prüfung des Geschäftsjahrs 2018

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Beschließt einstimmig:

Artikel 3: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen ENODIA zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

13. c) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

FINOST - Ordentliche Generalversammlung am 19. Juni 2019

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Finost vom 14. Mai 2019, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Ordentlichen Generalversammlung am 19. Juni 2019 um 18.00 Uhr im "Atelier" Hütte 64 in 4700 Eupen einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

- 1. Bericht des Verwaltungsrates
- 2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
- 3. Berichte des Rechnungsprüfers

- 4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2018, Anlagen und Gewinnzuteilung
- 5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2018
- 6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2018
- 7. Festlegung der Entlohnungen, Anwesenheitsgelder und Fahrtkosten
- 8. Ernennung des Rechnungsprüfers
- 9. Statutarische Ernennungen

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums sowie die Fragen über den strategischen Plan, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Die Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung Finost vom 19. Juni 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

<u>Artikel 2:</u> Sein Einverständnis zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung Finost vom 19. Juni 2019 zu geben:

- 4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2018, Anlagen und Gewinnzuteilung
- 5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2018
- 6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2018

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

<u>Artikel 3:</u> Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen Finost zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

13. <u>d) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften</u>

INTRADEL - Ordentliche Generalversammlung vom 27. Juni 2019

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Intradel vom 17. Mai 2019, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am 27. Juni 2019 um 17.00 Uhr in 4040 Herstal Pré Wigi,20 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

- 1. Aufstellung Büro
- 2. Jahresbericht 2018 Präsentation
 - a) Jahresbericht 2018
 - b) Jahresbericht Gehalt des Rates 2018
 - c) Jahresbericht des Komitees der Gehälter 2018
- 3. Jahresabschluss 2018 Präsentation
- 4. Jahresabschluss 2018 Bericht des Kommissars
- 5. Spezifischer Bericht über die Beteiligungen 2018
- 6. Jahresabschluss 2018 Anerkennung
- 7. Jahresabschluss 2018 Verwendung des Resultats
- 8. Konsolidierter Jahresbericht 2018
- 9. Konsolidierter Abschluss 2018 Präsentation
- 10. Konsolidierter Abschluss 2018 Bericht des Kommissars
- 11. Verwalter Jahresbericht 2018 Kontrolle der Weiterbildungsverpflichtung
- 12. Verwalter Mandat 2018 Entlastung
- 13. Kommissare Mandat 2018 Entlastung
- 14. Erneuerung des Verwaltungsrats
- 15. Jahresabschluss und konsolidierter Jahresabschluss 2019-2021 der Kommissare Ernennungen

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Gehört den Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 27. Juni 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

<u>Artikel 2</u>: Sein Einverständnis zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 27. Juni 2019 zu geben:

- 3. Jahresabschluss 2018 Präsentation
- 4. Jahresabschluss 2018 Bericht des Kommissars
- 5. Spezifischer Bericht über die Beteiligungen 2018
- 6. Jahresabschluss 2018 Anerkennung
- 7. Jahresabschluss 2018 Verwendung des Resultats
- 8. Konsolidierter Jahresbericht 2018
- 9. Konsolidierter Abschluss 2018 Präsentation
- 10. Konsolidierter Abschluss 2018 Bericht des Kommissars
- 12. Verwalter Mandat 2018 Entlastung
- 13. Kommissare Mandat 2018 Entlastung

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

<u>Artikel 3</u>: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

<u>Artikel 4</u>: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen Intradel zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

13. <u>e) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften</u>

NEOMANSIO crématoriums de service public – Ordentliche Generalversammlung vom 27. Juni 2019

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen "S.C.R.L. Neomansio" vom 13. Mai 2019, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am 27. Juni 2019 um 18:00 Uhr am Sitz der Interkommunalen in 4020 Lüttich, rue des Coguelicots 1 einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

- 1. Berufung eines neuen Verwalters: Herrn Léon Martin
- 2. Kenntnisnahme und Genehmigung:
 - des Geschäftsberichts 2018 des Verwaltungsrats,
 - des Berichts des Kollegiums der Bücherrevisoren,
 - der Bilanz,
 - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum 31. Dezember 2018,
 - des Vergütungsberichts 2018
- 3. Entlastung der Verwalter
- 4. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren;
- 5. Satzungsgemäße Wahlen Neuwahlen zum Verwaltungsrat;
- 6. Lesung und Genehmigung des Protokolls.

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Nach Anhörung des Bürgermeisters P.Thevissen in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen "S.C.R.L. Neomansio" vom 27. Juni 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Sein Einverständnis zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen "S.C.R.L. Neomansio" vom 27. Juni 2019 zu geben:

- 2. Kenntnisnahme und Genehmigung:
 - des Geschäftsberichts 2018 des Verwaltungsrats,
 - des Berichts des Kollegiums der Bücherrevisoren,
 - der Bilanz,

- der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum 31. Dezember 2018,
- des Vergütungsberichts 2018
- 3. Entlastung der Verwalter
- 4. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren;

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

<u>Artikel 3</u>: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

<u>Artikel 4</u>: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen "S.C.R.L. Neomansio" zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

13. <u>f) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften</u>

SPI - Ordentlichen und außerordentliche Generalversammlung vom 27. Juni 2019

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen SPI vom 23. Mai 2019 womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung am 27. Juni 2019 um 17.00 Uhr im Salle MILLAU – Bâtiment du Génie civil - quai Banning, 6 in 4000Lüttich einlädt;

Ordentliche Generalversammlung:

Zur Tagesordnung stehen:

- 1. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2018 umfassend:
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung
 - Bilanzen pro Sektoren
 - Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und seine Anlagen (der gemäß Artikel L6421-1 des CDLD vorgeschriebene Vergütungsbericht)
 - jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz die Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leistungsorgane gewährten Vorteile
 - Vergütungsbericht gemäß Artikel 100, § 1,613 des Unternehmensgesetzbuches
 - der in dem Rundschreiben vom 27. Mai 2013 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von § 3 des CDLD vorgeschriebenen Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2018
 - Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträge für welche alle allgemeinen Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten
- 2. Bericht des Kommissars
- 3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
- 4. Entlastung des Kommissars
- 5. Rücktritt der Verwaltungsratsmitglieder
- 6. Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder

Außerordentliche Generalversammlung:

1. Satzungsänderungen

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums angeht, sowie die Fragen über den strategischen Plan, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 27. Juni 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

<u>Artikel 2</u>: Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der SPI vom 27. Juni 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 3: Sein Einverständnis zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der SPI vom 27. Juni 2019 zu geben:

- 1. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2018 umfassend:
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung
 - Bilanzen pro Sektoren
 - Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und seine Anlagen (der gemäß Artikel L6421-1 des CDLD vorgeschriebene Vergütungsbericht)
 - Jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz die Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leistungsorgane gewährten Vorteile
 - Vergütungsbericht gemäß Artikel 100, § 1,613 des Unternehmensgesetzbuches
 - der in dem Rundschreiben vom 27. Mai 2013 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von § 3 des CDLD vorgeschriebenen Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2018
 - Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträge für welche alle allgemeinen Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten
- 2. Bericht des Kommissars
- 3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
- 4. Entlastung des Kommissars

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

<u>Artikel 4</u>: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

<u>Artikel 5</u>: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

14. <u>Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Rechnung für das Haushaltsjahr 2018 - Billigung</u>

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung die der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 28. März 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10. April 2019 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 31. Mai 2019 bei der Gemeinde eingegangen Stellungnahme des Bistums vom:

In Erwägung, dass die vorliegende Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2018 folgende Beträge aufweist:

Wie vom Kirchenrat festgelegt wurde:

Ordentliche Einnahmen E.I.: 33.947,66 EUR
 Außerordentliche Einnahmen E.II.: 27.011,68 EUR

Total Einnahmen: 60.959,34 EUR

Ausgaben vom Bischof festgelegt A.I.: 7.079,20 EUR
Ordentliche Ausgaben A.II.: 28.498,14 EUR
Außergewöhnliche Ausgaben A.III.: 1.947,53 EUR
Total Ausgaben: 37.524,87 EUR
Saldo: 23.434,47 EUR

In Anbetracht, dass das Bistum eine günstige Stellungnahme zur Rechnung 2018 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2018 gebilligt werden kann;

Gehört den Schöffen J. Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 28. März 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, zu billigen.

Die angepasste Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2018 weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen E.I: 33.947,66 EUR Außerordentliche Einnahmen E.II: 27.011,68 EUR Total Einnahmen: 60.959,34 EUR

Ausgaben bezüglich Ausübung der Kulte A.I.: 7.079,20 EUR Ordentliche Ausgaben A.II: 28.498,14 EUR Außerordentliche Ausgaben A.III: 1.947,53 EUR Total Ausgaben: 37.524,87 EUR

Saldo: **23.434,47 EUR**

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- > den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn,
- > die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

15. <u>Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der sozialen Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU Gen.m.b.H.</u>

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets;

Nach Durchsicht des Schreibens der Vorsitzenden Frau Kattrin JADIN der PFF Partei vom 17. Juni 2019 zur Bezeichnung eines Vertreters für den Verwaltungsrat der Nosbau;

Unter Berücksichtigung der politischen Zusammenstellung des Gemeinderates, d.h. die fakultativen individuellen Listenverbindungs- und Zusammenführungserklärungen entsprechend Artikel L1523-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Unter Hinweis auf die Notwendigkeit von überparteilichen Gesprächen der verschiedenen betroffenen politischen Gruppierungen, damit die zu bezeichnende Person der zugeordneten politischen Gruppierung angehört;

Aufgrund, dass diese Person der politischen Gruppe PFF angehören soll;

In Anbetracht, dass die Bezeichnung des Vertreters der NOSBAU bis zum 20. Juni 2019 mitgeteilt werden muss;

In Anbetracht, dass es wichtig ist, dass die Gemeinde ihr Anrecht auf Bezeichnung eines Vertreters im Verwaltungsrat wahrnimmt und, dass Herr José GROMMES, Schöffe, sich bereit erklärt, dieses Mandat zu übernehmen;

Gehört die Schöffin E.Jadin in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Schöffen Herrn José GROMMES als Vertreter der Gemeinde für den Verwaltungsrat der sozialen Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU Gen.m.b.H. zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

<u>Artikel 3:</u> Gegenwärtiger Beschluss wird der sozialen Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

16. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Frau Sandra HOUBEN-MEESSEN (Union Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Steinbruch Walhorner Rotsch

Immer wieder kommt es in der Walhorner Rotsch bei Veranstaltungen der Vereine zu Engpässen beim Parkplatzangebot. So auch zuletzt Ende Mai beim EGS-Freundschaftsschießen, wo der Verein sich an die Eigentümer-Firma des Steinbruchs gewandt hat, um Parkflächen auf dessen Gelände nutzen zu dürfen.

Nun las ich im Protokoll des GKs, dass eine andere Firma beabsichtigt, den Steinbruch zu kaufen und teilweise anzufüllen. Ich las, dass das Kollegium die Terminanfrage zur Kenntnis genommen und den Kaufinteressenten gebeten hat, "einen Termin bei der Städtebaubehörde (DGO4) sowie dem Landwirtschaftsministerium (DGO 3 –DPA) vorzusehen zwecks Vorstellung des Projektes." Mehr nicht.

Vor dem Hintergrund, dass eine ökologische Lösung mit oder ohne Rehabilitierungsmaßnahmen an dieser Stelle interessantes Potential bergen könnte, unter anderem, Parkflächen zu bieten, ein neues Projekt der ländlichen Entwicklung und die Wasserversorgung des Hornbachs zu ermöglichen, das Gelände als Freizeitbereich sicher zu erschließen oder vielleicht sogar Anfüllmöglichkeiten für die Bürger der Gemeinde zu eröffnen, meine Frage:

Hat das Kollegium auch darüber nachgedacht, dieses Gelände selbst zu erwerben bzw. die "juristischen Aspekte" - gemeint sind vermutlich die Auflagen im Bereich der Renaturierung - abzuwägen und in Relation zu stellen zu den Möglichkeiten, die sich hier eröffnen könnten, die jedoch mit der Veräußerung an einen industriellen Interessenten hinfällig würden?

Antwort des Bürgermeisters P.Thevissen:

In der Sitzung des Gemeindekollegiums vom 09. April 2019 wurde die Angelegenheit in Folge eines Antrags eines Interessenten für ein Projekt mit verschiedenen Varianten besprochen. Auf der Grundlage wurde dem Antragsteller mitgeteilt, zur Prüfung der verschiedenen Möglichkeiten der vorgeschlagenen Aktivitäten, Kontakt mit der DGO4 (Urbanismus- und Städtebaudienst) und der DGO3 (Landwirtschaftsministerium) aufzunehmen. Anschließend kann ein Treffen mit dem Gemeindekollegium erfolgen. Der aktuelle Besitzer des Steinbruchs hat die Gemeinde um ein Gespräch gebeten.

Das Ratsmitglied Frau S. HOUBEN-MEESSEN fragt nach ob das Gemeindekollegium über einen eventuellen Erwerb nachgedacht hat.

Der Bürgermeister antwortet, dass die Gemeinde zurzeit keinen Kauf plant. Eine endgültige Entscheidung ist aber noch nicht getroffen.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Herr Roger FRANSSEN (Union Fraktion) stellt dem Bürgermeister Herrn Patrick THEVISSEN folgende Frage:

Überwachungskameras Vereinshaus Herbesthal

Im Vereinshaus Herbesthal wurden während der Bauphase die Leitungen verlegt, um an 4 Stellen an der Außenwand Überwachungskameras anbringen zu können, ähnlich wie es seit einiger Zeit an der alten Schmiede der Fall ist. (Dort wurde in Kooperation mit der Polizeizone erfolgreich eine Kamera angebracht.)

Wir haben mit Erstaunen und Bedauern festgestellt, dass das GK beschlossen hat, die Kameras nicht anzuschaffen, trotz des recht geringen Kostenfaktors (755 EUR inkl. MWST). In den letzten Wochen und Monaten wurde mehrmals festgestellt, dass kleinere Vandalismusbeschädigungen im Bereich des ehemaligen Bahnhofs und am Parkplatz vor dem Vereinshaus stattgefunden haben.

Das vom vorherigen GK beschlossene Anbringen von Kameras sollte nicht etwa der Überwachung des Jugendheims oder des Petanquevereins dienen, sondern der Sicherheit aller Benutzer des Geländes und dem Schutz des öffentlichen Eigentums an einem Ort, wo « soziale Kontrolle » aufgrund der Entfernung zu bewohntem Gebiet nur schwer stattfinden kann.

Die UNION Fraktion beantragt hiermit den Punkt der Anbringung dieser 4 Kameras auf der Tagesordnung des übernächsten Gemeinderates zu setzen.

Kann das GK mir bestätigen, dass dies der Fall sein wird? Weshalb hat sich das GK gegen die Anschaffung und Installation der Kameras entschieden und ist man bereit, diese Entscheidung zu überdenken und unserem Antrag stattzugeben?

Antwort des Bürgermeisters P.Thevissen:

In der Sitzung des Gemeindekollegiums vom 12. März 2019 ist beschlossen worden, keine Kameraanschaffung vorzunehmen. Stattdessen ist die Polizei beauftragt worden, regelmäßige Kontrollen vorzunehmen. Die Bilanz ist, dass bisher keine Straftaten im Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis Mitte Juni zu verzeichnen sind. Die Prämisse die der Fragesteller aufwirft ist nicht ganz falsch, da Beschädigungen an einer Tür und an den aufgemauerten Steinen des ehemaligen Personenbahnhofs in Herbesthal festgestellt wurden, dies hätte aus der Perspektive des Vereinshauses jedoch nicht gefilmt werden können. In der Sitzung des Gemeindekollegiums wurde bewusst entschieden, dass auf das Vertrauen gesetzt wird und keine Überwachung des Petanque Clubs oder den Jugendlichen vor Ort stattfinden soll. Angesichts des Umstandes vor Ort hält das Gemeindekollegium weiterhin am Beschluss fest. Hierzu hat es auch eine Rücksprache mit dem Jugendbüro gegeben. Die Initiative den Punkt zur Tagesordnung des Gemeinderates zu setzen ist ein Gemeinderatsmitgliedes. Diese Initiative Gemeinderatsmitgliedern ausgehen und in der Form und der Art und Weise, wie es das Gemeindedekret vorschreibt, geschehen.

Das Ratsmitglied Herr Roger FRANSSEN antwortet, dass der Punkt für die Gemeinderatssitzung im September eingereicht wird. Herr FRANSSEN teilt mit, dass eine Tür beschädigt wurde sowie die ausgemauerten Steine des ehemaligen Personenbahnhofs in Herbesthal, Kratzer auf den Infotafeln, Rodeofahrten auf dem Parking und ein Fahrzeug den Ravelweg befahren hat.

Frage 3:

Das Ratsmitglied Frau Vanessa HAGELSTEIN-SCHMITZ (Union Fraktion) stellt dem Umweltschöffen Herrn Yannick HEUSCHEN folgende Frage:

Wir wurden vor kurzem von Anliegern darauf aufmerksam gemacht, dass in Astenet von einem nicht bewirtschafteten Bauernhof in der Nähe des Katharinenstiftes die Güllezisterne überläuft und verheerende Folgen auf den naheliegenden Bach ausübt. (Anhängend ein Foto, ich kann gerne weitere nachreichen)

Unsere Fragen: Ist dem Gemeindekollegium diese Situation bekannt? Wurden Schritte unternommen um die Zisterne leeren zu lassen und diesen Missstand zu beheben? Liegt eine Akte vor und wurde die Umweltpolizei informiert?

Die UNION Fraktion fordert, im Interesse der Umwelt, eine kurzfristige Lösung in den nächsten Tagen. Konkret vor dem 30.06.2019. Kann das Kollegium innerhalb dieses Zeitraums die nötigen Maßnahmen ergreifen?

Antwort des Schöffen Y.Heuschen:

Die Situation ist besorgniserregend und mir erst seit dem Einreichen der Frage bekannt. Es besteht auch keine Meldung bzw. Akte bei der Gemeindeverwaltung. Die Umweltpolizei ist unmittelbar nach Einreichung der Frage kontaktiert worden. Diese hatte bereits seit 6 Monaten von diesem Vorfall Kenntnis. Die Einhaltung der Frist vom 30. Juni 2019 zur Lösung ist nicht einzuhalten. Ich appelliere, dass bei der Feststellung von Umweltvergehen direkt die Umweltpolizei kontaktiert werden sollte, ohne die nächste Gemeinderatssitzung abzuwarten.

Das Ratsmitglied Frau Vanessa HAGELSTEIN-SCHMITZ erkundigt sich nach der weiteren Vorgehensweise.

Der Schöffe Herr Yannick HEUSCHEN teilt mit, dass die Gemeinde ein Schreiben an den Eigentümer der Immobilie verfassen wird, als Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeindekollegiums:

Der Generaldirektor, P.NEUMANN

Der Bürgermeister, P.THEVISSEN